

# ZH\_OBERGERICHT PS250048 vom 20. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250048](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250048)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250048 du 20 février 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250048 del 20 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbe- weise über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren unbeschränkt zugelassen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. 3.1. Die Schuldnerin macht in ihrer Beschwerde keinen der gesetzlichen Konkurshinderungsgründe geltend und reicht dazu auch keine Belege ein. Zur Zahlungsfähigkeit führt sie lediglich aus, sie verfüge über ausreichend Aufträge und erwirtschaftete gute Umsätze (act. 2 unten), wiederum ohne diese Behauptung mit Unterlagen zu untermauern. Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

- 3 - 3.2. Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Zustellung der Vorladung zur Konkursverhandlung an die D.\_\_\_\_\_ GmbH, E.\_\_\_\_\_ - strasse ..., ... Zürich (vgl. dazu act. 7/6) nicht zu beanstanden ist, handelt es sich dabei um die Domizilhalterin bzw. bei der Adresse um die c/o-Adresse der Schuldnerin im Sinne von Art. 117 Abs. 2 2. Satz und Abs. 3 HRegV (vgl. act. 4). Dass die Mitarbeiterin der Domizilhalterin nicht berechtigt gewesen sei, die Zustellung der Vorinstanz entgegenzunehmen (vgl. dahingehend act. 2 S. 1 Mitte), macht die Schuldnerin nicht geltend.

### E. 4

Die Schuldnerin ist auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf CHF 750.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr keine Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.